

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| federführendes Amt: | Amt 20       |
| Antragssteller:     | Dezernent II |
| Datum:              | 01.10.2013   |

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

|                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr | 23.10.2013 |
| Kreisausschuss                          | 06.11.2013 |
| Kreistag                                | 27.11.2013 |

**Betreff:****ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2014 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt entsprechend des 3. Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 18.12.2006 in seiner gültigen Fassung und der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der ÖPNV-FV vom 31.8.2007 sowie der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 22.2.2005 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 30.07.2013 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2014 (Anlage ) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

**Sachdarstellung:**

Nach der o.g. Gesetzgebung zum ÖPNVG sowie der dazu erlassenen ÖPNV-Finanzierungsverordnung ist der Landkreis für die Mittelbewirtschaftung im investiven Bereich des ÖPNV auch im Jahr 2014 weiter zuständig.

Das Land Brandenburg beabsichtigt im Jahr 2014 das ÖPNVG Brandenburg und die ÖPNV-Finanzierungsverordnung zu verändern. Das zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) hat dazu den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des ÖPNVG und den Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) veranlasst. Das MIL teilt mit, dass die zum 1.1.2013 in Kraft getretene Novelle des Personenbeförderungsgesetzes Änderungen am ÖPNVG des Landes Brandenburg erforderlich mache. Insbesondere die Anpassungen an die seit dem 03.12.2009 geltende Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments werden aufgegriffen.

Das Land Brandenburg hat die o.g. Veränderungen noch nicht abschließend behandelt. Es wird aber an der bereits 2007 vorgenommenen Evaluierung der Finanzierungsreform im ÖPNV festhalten. Die kommunalen Aufgabenträger sollen vom Land jährlich weiter einen Betrag in Höhe von 83 Mio. € zur Sicherung des ÖPNV im Land Brandenburg erhalten. Zusätzlich sollen die Aufgabenträger, die Beförderungsleistungen mit Straßenbahnen und O-Bussen realisieren, insgesamt einen Betrag von 5 Mio. € per Gesetz zur jährlichen Investitionsförderung erhalten. Die neue ÖPNV-Finanzierungsverordnung (Entwurf) wurde daraufhin angepasst. Bis jetzt wurden diese Mittel vom Landesamt für Bauen und Verkehr ausgereicht (ÖPNV RILI-Invest).

Der Landkreis geht davon aus, dass die Änderungen des ÖPNVG und der ÖPNVFV im Jahr 2014 wirksam werden.

Das bedeutet, dass durch den Landkreis weiter Fördermittel an Gemeinden und Verkehrsunternehmen für Investitionsmaßnahmen anteilmäßig bewilligt werden (z. Bsp. Erwerb von Bussen; Infrastruktur Straßenbahn; Haltestellenanlagen; Buswendeschleifen; P+R- / B+R-Anlagen).

**Mindestens 18,55% (gegenwärtiger Anteilssatz nach der gültigen ÖPNVFV) der nach §10 des o.g. ÖPNVG zugewiesenen Mittel müssen für Investitionen eingesetzt bzw. pauschal nachgewiesen werden.** Die Landkreise als Aufgabenträger müssen den zweckgebundenen Einsatz der Mittel gewährleisten.

Der Kreistag in seiner Sitzung vom 22.2.2005 hat auf der Basis des gültigen ÖPNV-Gesetzes die Richtlinie zur Vergabe der Investitionsmittel beschlossen. In der Richtlinie ist im Punkt 4, Abs. 6 bestimmt, dass der Landkreis jährlich einen ÖPNV-Investitionsplan bis zum 30.11. erstellt. Dieser Plan ist die Voraussetzung zur Gewährung von Zuwendungen an Gemeinden, Städte und Verkehrsunternehmen. Mit Beschluss dieses Investitionsplanes wird Planungssicherheit gegenüber den Zuwendungsempfängern gewährleistet.

Die in der Anlage dargestellten ÖPNV-Investitionsmaßnahmen für das Jahr 2014 entsprechen den Fördervoraussetzungen und der Förderhöhe.

Die Gemeinden und Verkehrsunternehmen haben entsprechende Anträge für das Jahr 2014 gestellt. Die darin ausgewiesenen Kostenberechnungen bilden die Grundlage für die Aufstellung des ÖPNV-Investitionsplanes für das Jahr 2014. In der Anlage sind die Maßnahmen, die Gesamtkosten und die maximale Förderung auf der Basis der Kostenberechnung ausgewiesen. Um den Gemeinden und Verkehrsunternehmen eine Förderung für 2014 in Aussicht zu stellen, bildet der in der Anlage dargestellte ÖPNV-Investitionsplan ein verbindliches Planungsinstrument.

Der ÖPNV-Investitionsplan stellt die Mittelverwendung für das Jahr 2014 dar.

Da im Zuwendungsbescheid vom 30.07.2013 die Veränderung der Investitionsförderung für die Straßenbahnbetriebe (Zusatzförderung anteilig von 5 Mio. €) vom Land Brandenburg nicht berücksichtigt werden konnte (laufendes Gesetzgebungsverfahren), erfolgte von den Straßenbahnbetrieben in Woltersdorf und Schöneiche keine Antragstellung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Rahmen des jährlichen ÖPNV-Investitionsplanes des Landkreises Oder-Spree.

### **Stellungnahme der Kämmerei:**

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2014 ( Finanzplan ) wurden entsprechend der „Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen und Anlagen des ÖPNV vom 22.2.2005“ Auszahlungen für Haltestellenanlagen, Buswendeschleifen, P+R-/B+R-Anlagen in Höhe von 90.000 €, für den Erwerb von Bussen und Anlagen in Höhe von 420.500 € eingestellt, die auch mit dem Zuwendungsbescheid des Landes vom 30.07.2013 für das Jahr 2014 finanziell untersetzt sind.

Die Finanzierung der Neuanschaffung der Abfertigungstechnik der BOS GmbH entsprechend dem Verbundprojekt „INNOS-Start-2a“ der VBB GmbH im Jahr 2014 – Umstellung auf das elektronische eTicketing ab den 1.8.2014 – erfolgt aus der allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen im ÖPNV (Konto 54710 20240000).

Die mit der Gesetzgebung geforderte Mindestquote von gegenwärtig 18,55 % für Investitionsmaßnahmen an den Gesamtzwendungen wird mit dem nach der ÖPNVfV pauschalisierten Verwendungsnachweis erfüllt.

gez. Wellmer

Amtsleiterin

.....  
Landrat / Dezernent